Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2687.) Bestätigungsurkunde für die Neisse-Brieger Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft. Vom 13. März 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Order vom 4. April 1845. zur Anlage einer Eisenbahn von Brieg über Grottkau nach Neisse Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilt haben, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der Uns vorgelegten notariellen Verhandlung vom 17. Dezember 1845. und dem darin vereinbarten, an demselben Tage notariell vollzogenen Statute unter der Benennung: „Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft", mit einem Grundkapitale von 1,100,000 Thalern zusammengetreten ist, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit bestätigen und das vorgedachte Statut hierdurch in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll in Verbindung mit der vorerwähnten Order vom 4. April 1845., bei deren Bestimmungen es bewendet, nebst dem Statut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 13. März 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1846.

(Nr. 2688.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1845., betreffend die beabsichtigte Eisenbahnanlage von Brieg über Grottkau nach Neisse durch eine Aktiengesellschaft.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 23. v. M. will Ich dem eingeleiteten Unternehmen einer Eisenbahnanlage von Brieg über Grottkau nach Neisse durch eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapitale von 1,100,000 Rthlr. Meine Zustimmung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die Bahn etwas südlich von Brieg sich der oberschlesischen Eisenbahn unmittelbar anschließen und die Einführung der Bahn in den Festungsrayon von Neisse, sowie die Anlage des Bahnhofes daselbst nach den von dem Kriegsminister und dem Finanzminister hierüber zu treffenden Festsetzungen erfolgen soll. — Zugleich bestimme Ich, daß der Tarif sowohl für die Güter- als auch für die Personenbeförderung auf der vorgedachten Eisenbahn, sowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Abänderung dieser Tarife der Zustimmung des Finanzministers bedürfen und demselben nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten bleiben soll, im Uebrigen aber die, in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, sowie die festgesetzten allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetzsammlung für 1843. Seite 373.) auf das oben bezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Berlin, den 4. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Statut
der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweck und Bestimmung.

§. 1.

Unter der Benennung:

„Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft"

verbindet sich eine mit Korporationsrechten versehene Aktiengesellschaft zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn, welche, der Oberschlesischen Eisenbahn sich anschließend, die Städte Neisse und Brieg über Grottkau verbinden soll.

Die

Die Gesellschaft wird die Transporte auf dieser Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für ihre Rechnung betreiben.

Domizil und Gerichtsstand.

§. 2.

Das Domizil der Gesellschaft ist Breslau; ihren Gerichtsstand hat sie bei dem dortigen Königlichen Stadtgerichte.

Fonds.

§. 3.

Der zur Ausführung der Bahn, sowie zur Anschaffung des Inventarii und der ersten Transportmittel erforderliche Fonds wird auf

„Eine Million Ein Mal Hundert Tausend Thaler Preußisch Kurant"

festgesetzt und durch Aktien zu Ein Hundert Thalern, mithin durch Ausgabe von Eilf Tausend Stück Aktien aufgebracht.

Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Die auf Höhe von Ein Hundert Thalern lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgestellt.

Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionair), unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktienkapitals Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschafts-Statute zulässig ist. (§. 11.)

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

Reservefonds.

§. 5.

Der Reservefonds ist sowohl für unvorhergesehene größere Ausgaben, als auch zur Beschaffung der Mittel zur Erneuerung der Schienen, Schwellen, der baulichen Anlagen und des Betriebsinventarii bestimmt. Die zu diesem Behufe aus den jährlichen Betriebseinnahmen vorweg zu entnehmende und zum Reservefonds zurückzulegende Summe darf nicht unter Einem und nicht über Zwei Prozente des Anlagekapitals betragen, doch findet die Ansammlung des Reservefonds nur in soweit statt, als derselbe nicht mehr als Zehn Prozent des gesammten Anlagekapitals beträgt.

Die Kosten der regelmäßigen Unterhaltung der baulichen Anlagen, der Bahn und der Betriebsmittel werden aus den laufenden Einnahmen bestritten.

Verwaltung und Verfassung.

§. 6.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. von der Gesammtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen;
B. durch das Direktorium, als dem Gesellschaftsvorstande;
C. durch den Ausschuß;
D. durch besondere Beamte.

Die von dem bisherigen Komité, als Vertreter der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden als dieselbe verpflichtend anerkannt.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorio nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rechnung aber von dem zu ernennenden Ausschusse revidirt und geprüft.

Die Beschlußnahme über die Decharge bleibt der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 7.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und deren Vertretern und Beamten sollen ohne Unterschied des Gegenstandes durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Teil einen wählt, und welche, bei Meinungsverschiedenheit, einen Obmann ernennen. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 167. bis 176. maaßgebend. Bei dem schiedsrichterlichen Ausspruche hat es für beide Theile sein unabänderliches Bewenden, und es findet gegen denselben mit Ausschluß der im §. 174. a. a. O. mit Bezug auf §. 172. gedachten Nichtigkeitsbeschwerde kein sonstiges Rechtsmittel statt.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als Vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als Vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des anderen Theils allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Die zur Herbeiführung der kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

Ausfertigung.

§. 8.

Litr. A.

Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. Sie sind untheilbar. Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Direktorii oder Stellvertretern, sowie von dem Rendanten, unterschrieben.

Quittungsbogen.

§. 9.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird.

Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zahlungsleisters ausgestellt und von einem Mitgliede des Direktorii und dem Rendanten unterzeichnet.

Ausschreibung der Aktienbeträge.

§. 10.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Direktorio festgesetzt. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 19. bezeichneten Zeitungen dergestalt, daß die letzte Insertion Vier Wochen vor dem Einzahlungstermine erfolgen muß.

Verhaftung der ursprünglichen Aktionaire.

§. 11.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Direktorio ist es jedoch vorbehalten, sobald Vierzig Prozent eingezahlt sind, die Freilassung der ursprünglichen Aktionaire von der ferneren Verhaftung zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktionairs geleistet erachtet.

 Nach

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft ist jeder Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten, oder von ihm erworbenen Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

Folgen der Nichteinzahlung der Aktieneinschüsse.

§. 12.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 10.) ein, so verfällt er für jeden Aktienbetrag von Hundert Thalern in eine Konventionalstrafe von Zwei Thalern. Es wird sodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 19. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionalstrafe von Zwei Prozent des vollen Nominalbetrages der Aktie, für welche der Quittungsbogen ausgefertigt ist, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb Vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe nicht, so verfallen die auf dem betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft; der Bogen selbst wird für erloschen erklärt und dies öffentlich bekannt gemacht. An Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft an der Breslauer Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

So lange jedoch die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Aktienzeichners dauert (§. 11.), ist das Direktorium auch berechtigt, denselben wegen der rückständigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalstrafe in gerichtlichen Anspruch zu nehmen.

Interimsbescheinigung.

§. 13.

Kann ein Aktionair bei Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden. Tritt dieser Fall nach erfolgter Entlassung des ursprünglichen Zeichners aus der persönlichen Verbindlichkeit ein (§. 11.), so kann nach erfolgter gänzlicher Einzahlung die Aktie nicht eher verabfolgt werden, als bis der Quittungsbogen öffentlich aufgeboten und mortifizirt ist (§. 18.).

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

§. 14.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem

dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionair und resp. Demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer des Quittungsbogens ausweiset, gegen Rückgabe desselben der darin verzeichnete Kapitalsbetrag in Aktien zu 100 Thalern Kurant ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation Desjenigen, der den Quittungsbogen präsentirt, und die Aktie in Empfang nimmt, ist das Direktorium zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Zinsen der Einzahlungen.

§. 15.

Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem, in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit Vier Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, verzinset und diese Zinsen aus dem Baufonds entnommen, soweit sie nicht aus dem bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Die Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungsbogen oder im Falle des §. 13. auf die Interims-Bescheinigung zu setzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen. Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse auch ohne deren besondere Erwähnung mit übertragen.

Dividenden.

§. 16.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die §. 15. festgesetzte Verzinsung aufhört, werden die Einnahmeüberschüsse jedes Kalenderjahres, welche nach Abzug der laut §. 5. für den Reservefonds und die regelmäßigen Kosten vorweg zu entnehmenden Summen verbleiben, als Dividende auf sämmtliche Aktionairs vertheilt.

Zinskupons und Dividendenschein.

§. 17.

Mit jeder Aktie werden Zinskupons für die §. 15. bestimmte Zeit, sowie für die folgenden Jahre eine angemessene Zahl von Dividendenscheinen nach den beigefügten Schematen ausgereicht. Die Dividendenscheine werden nach Ablauf des letzten Jahres, für welches sie ausgereicht worden, durch neue ersetzt.

Litt. B. / Litt. C.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

Des-

Oeffentliches Aufgebot und Amortisation.

§. 18.

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, Hinsichts dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 11.), sowie Aktien und Dividendenscheine, müssen, wenn sie von dem Besitzer verloren werden, von diesem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

B. Von den Generalversammlungen.

§. 19.

Die Generalversammlungen werden abwechselnd in Breslau und in Neisse abgehalten, und von dem Direktorio einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwärtig erscheinenden Zeitungen und in der Allgemeinen Preußischen Zeitung, und zwar muß die zweite Insertion spätestens Vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

Sollte Eine dieser Zeitungen eingehen, so wird eine andere an demselben Orte erscheinende Zeitung für diese Insertion gewählt.

Ordentliche Generalversammlungen.

§. 20.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme derselben sind:

1) Erstattung des Berichtes des Direktorii über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses dieses Jahres;
2) Erstattung des Berichtes des Ausschusses über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres;
3) Entscheidung über die von dem Ausschusse gegen diese Rechnungsabschlüsse gezogenen Monita, jedoch vorbehaltlich der Berufung des Direktorii auf schiedsrichterliche Entscheidung (§. 7.) sowie die Ertheilung der Decharge;
4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Direktorii und Ausschusses resp. Entlassung eines Mitgliedes oder Stellvertreters derselben;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Direktorio, dem Ausschusse oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

An=

Anträge einzelner Aktionaire.

§. 21.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen spätestens Acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Direktorii schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Direktorio freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

In einem solchen Falle kann jedoch die Versammlung beschließen, ohne weitere Zusammenberufung — jedoch frühestens nach Acht Tagen — wieder zusammenzutreten, um den Antrag zu berathen und zur Beschlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieser neuen Versammlung ist allen denjenigen Aktionairen gestattet, welche sich zu der früheren Generalversammlung selbst als stimmberechtigt legitimirt hatten, oder bis zu dem letzten Tage vor der neuen Versammlung als solche ausweisen (§. 25.)

Außerordentliche Generalversammlungen.

§. 22.

Außerordentliche Generalversammlungen finden in allen Fällen Statt, in denen das Direktorium oder der Ausschuß sie für nöthig erachtet. In der Einladung muß der Gegenstand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§. 23.

Erforderlich ist der Beschluß einer Generalversammlung.

1) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in dem §. 1. bestimmten Gränzen, insbesondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
2) zur Vermehrung des Aktienkapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 3. festgesetzten Gesellschaftsfonds;
3) zur Bewilligung der im §. 36. vorbehaltenen Remuneration der Mitglieder des Direktorii;
4) zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
6) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll über Einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung ein Beschluß gefaßt werden, so muß in der Einladung der Gegenstand der Berathung speziell bezeichnet werden. Zur Ausführung der Beschlüsse über die ad 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Gegenstände ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Theilnahme und Stimmenzählung.

§. 24.

An den Generalversammlungen können sämmtliche Aktionaire Theil nehmen, die Stimmfähigkeit bei den Beschlüssen aber ist von dem Besitze von zehn Aktien abhängig. Dieselbe steigt um je eine Stimme für jede ferneren zehn Aktien, bis zu zehn Stimmen einschließlich.

Eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann kein Aktionair für sich in Anspruch nehmen.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter anderer Aktionaire zusammen höchstens zehn Stimmen erhält.

Legitimation der Stimmberechtigten.

§. 25.

Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Aktionaire (§. 11.) sind nur die in dem Aktienverzeichnisse aufgeführten und in dem ausgeschriebenen Quittungsbogen benannten ursprünglichen Aktionaire selbst, oder deren Erben, der Generalversammlung beizuwohnen und die nach der Bestimmung des §. 24. ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen. welche spätestens am letzten Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Gesellschaft produziren, oder sonst auf eine dem Direktorio genügende Weise die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweisen.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das Eine zurückbleibt, das Andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies letztere dient als Einlaßkarte zu der Versammlung.

Vertretung.

§. 26.

Es ist jedem nach §. 25. legitimirten Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer schriftlichen, lediglich der Prüfung des Direktorii unterliegenden Vollmacht vertreten zu lassen.

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt ist, oder selbst Aktionair sein muß.

Hand=

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionair sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Aktionaire sind, ohne daß es für dieselben einer Autorisation resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der Generalversammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Nichterscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

Gang der Verhandlung.

§. 27.

Der Vorsitzende des Direktorii oder dessen Stellvertreter leiten die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei den Verhandlungen über die Decharge haben sich die Mitglieder des Direktorii und deren Stellvertreter ihrer Stimmen zu enthalten.

Wahl des Direktorii und Ausschusses.

§. 28.

Sofern diese Wahl nicht durch Stimmeneinheit ohne Abstimmung erfolgt, findet nachstehendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch ein vierfaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Direktorii, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Ausschusses und endlich deren Stellvertreter gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder vermerkt und seine Unterschrift beifügt;

c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos nach einer von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung bestimmt, wer für gewählt zu achten ist;

 d) das

d) das Resultat der Wahl wird hiernächst in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll registrirt.

Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Direktoriums und Ausschusses die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Protokoll.

§. 29.

Ueber die Verhandlung jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft oder einer Gerichtsperson oder Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Direktorii und fünf sonstigen Aktionairs unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Mitgliedern des Direktorii zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionairs und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Von dem Direktorio.

Befugnisse und Verpflichtungen.

§. 30.

Das Direktorium bildet den Vorstand der Gesellschaft und vertritt dieselbe in dem Umfange und mit den Obliegenheiten, als dies durch das Gesetz vom 9. November 1843. §§. 19. bis 23. bestimmt ist.

Zusammensetzung.

§. 31.

Das Direktorium hat seinen Sitz zu Breslau und wird durch sechs Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern für Verhinderungsfälle gebildet.

Wahlfähigkeit.

§. 32.

Drei dieser Mitglieder und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Breslau, drei ihren Wohnsitz in Neisse oder drei Meilen im Umkreise dieser Stadt haben. Direktoren und Stellvertreter müssen Besitzer von zehn Aktien sein, welche während der Dauer des Amtes bei dem Gesellschaftsrathe niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft,

2) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen,

3) Personen, über welche eine Kuratel eingeleitet ist.

Auch dürfen

4) zwei Mitglieder resp. Stellvertreter des Direktorii nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäfte sein.

Dauer des Amtes.

§. 33.

Die gegenwärtig zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter des Direktorii bleiben bis zur Vollendung des Baues der Bahn im Amte. Sie scheiden erst aus nach Bildung des zweiten Direktorii, dessen Wahl in der nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie stattfindenden ordentlichen Generalversammlung erfolgt.

Nach diesem Zeitpunkte scheiden jährlich zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter des Direktorii aus, und werden durch Wahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die neu zu erwählenden Mitglieder des Direktorii, sowie deren Stellvertreter, müssen denselben Wohnsitz haben, welcher für die Wahlfähigkeit der Ausgeschiedenen erforderlich war.

Die ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind wiederum wählbar.

Austritt.

§. 34.

Jedes Mitglied und Stellvertreter des Direktorii ist berechtigt, sein Amt nach vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des zur Wählbarkeit erforderlichen Wohnsitzes;
b) sofern Eins der §. 32. sub 1. bis 3. gedachten Hindernisse während der Amtsdauer eintritt;
c) sobald es die Generalversammlung verlangt.

Einzelne Vakanzen.

§. 35.

Bei einzelnen Vakanzen, welche durch den Tod, Niederlegung des Amtes

tes oder gezwungenes Ausscheiden in den Mitgliedern des Direktorii eintreten, erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl derselben gehabten Stimmenmehrheit. Dasselbe gilt bei ausscheidenden Stellvertretern.

Die auf diese Art Eintretenden nehmen ihre Stellen nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein, in welcher sodann die Ergänzung der Vakanzen erfolgt.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

§. 36.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Direktorii erhalten keine Remuneration, sondern nur Reisediäten und Erstattung für Auslagen und Kosten. In wiefern jedoch allen oder einzelnen Mitgliedern des Direktorii nach Eröffnung des Betriebs aus der Dividende eine besondere Remuneration bewilligt werden solle, bleibt dem Beschlusse der Generalversammlung nach §. 23. sub 3. vorbehalten.

Der Vorsitzende.

§. 37.

Das Direktorium wählt aus seinen zu Breslau wohnhaften Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und bestimmt die für verhinderte Direktoren zuzuziehenden Stellvertreter.

Innere Einrichtung.

§. 38.

Das Direktorium entwirft nach seinem Zusammentritte eine Geschäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dasselbe versammelt sich mindestens vierwöchentlich ein Mal, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, resp. seines Stellvertreters, den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens vier Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sein.

Die Stellvertreter der Direktoren sind auch ohne Einladung berechtigt, jeder Versammlung des Direktorii mit berathender Stimme beizuwohnen.

Besondere Bestimmungen.

§. 39.

Eine besondere Einladung sämmtlicher Mitglieder des Direktorii unter aus=

ausdrücklicher Mittheilung des Gegenstandes ist erforderlich, wenn über nachstehende Gegenstände ein Beschluß gefaßt werden soll:

1) Abweichungen von dem Bauplan, welche eine den Anschlag übersteigende Mehrausgabe erforderlich machen;
2) Feststellung der Etats, sowie der Instruktion für die Kassenverwaltung;
3) Wahl der Beamten, welche mindestens ein Gehalt von jährlich 400 Rthlr. beziehen, und Festsetzung der Kontraktsbedingungen;
4) Bestimmung der Einzahlung auf die Aktien;
5) Bestimmung, daß die ursprünglichen Aktionairs nach Einzahlung von Vierzig Prozent auf die Aktien aus der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden;
6) Anlegung eines zweiten Bahngleises; Uebernahme des Transportes auf andern Eisenbahnen und Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;
7) Festsetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder;
8) Bestimmung über Bildung und Verwendung des Reservefonds;
9) Bestimmung des Eintritts und der Höhe der Dividenden;
10) Bewilligung von Remunerationen und Gratifikationen;
11) Berufung der Generalversammlungen;
12) Feststellung der Bedingungen sämmtlicher auf den Bau bezüglichen Kontrakte.

Legitimation.

§. 40.

Das Direktorium bedarf zur Ausführung seiner Befugnisse gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen ausgefertigt. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, ist die Unterschrift von vier Mitgliedern des Direktorii oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß sich die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters darunter befinden.

Verantwortlichkeit.

§. 41.

Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach bester Einsicht, und sind nur für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich.

 Ent-

Entsetzung.

§. 42.

Es steht der Gesellschaft das Recht zu, ein jedes der von ihr gewählten Mitglieder des Direktorii so wie deren Stellvertreter zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen. Ein solcher Beschluß kann in jeder ordentlichen Generalversammlung gefaßt werden.

D. Von dem Ausschusse.

Ressort.

§. 43.

Zu dem ausschließlichen Ressort des Ausschusses gehört die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft. Ihm liegt die Prüfung der von dem Direktorio zu legenden jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses ob. Das Direktorium ist verpflichtet, dem Ausschusse jede auf das Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Das Direktorium ist ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen zwei Mitglieder des Ausschusses zuzuziehen, welche dessen Vorsitzender bestimmt.

Zusammensetzung.

§. 44.

Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern. Seine Versammlungen finden in Breslau Statt.

Wahlfähigkeit.

§. 45.

Drei Mitglieder des Ausschusses und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Neisse oder drei Meilen im Umkreise dieser Stadt, zwei ihren Wohnsitz in Breslau haben.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des §. 32. ein.

Einrichtung und Vorsitzender.

§. 46.

Der Ausschuß wählt durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung so oft er es für

für nöthig findet oder zwei Mitglieder des Ausschusses es verlangen, leitet sie, bestimmt die für den Fall der Behinderung eintretenden Stellvertreter und ordnet die Geschäftsvertheilung an.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter den Ausschlag geben. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit dreier Mitglieder resp. Stellvertreter des Ausschusses erforderlich. Die Stellvertreter können auch ohne Einladung den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme beiwohnen.

Sonstige Bestimmungen.

§. 47.

In Betreff der Amtsdauer, des Austritts, der einzelnen Vakanzen, der unentgeltlichen Geschäftsführung, der Verantwortlichkeit und Entsetzung kommen die in §§. 33. 34. 35. 36. 41. und 42. für das Direktorium getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

E. Von dem Syndikus der Gesellschaft.

§. 48.

Der zur Wahrnehmung der Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestellende Syndikus der Gesellschaft wird von dem Direktorio erwählt und von demselben seine Anstellung vollzogen. Derselbe ist in Behinderungsfällen berechtigt, mit Genehmigung des Direktorii einen Stellvertreter zu bestellen. Die Legitimation des Letzteren wird durch eine, von dem Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Direktorii versehene Substitutionsvollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist jedoch der Syndikus selbstständig Dritte zur prozessualischen Praxis Berechtigte, sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren berechtigt.

Littr. A.

Schema zu den Aktien.

Actie

der

Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

№ ....

100 Thaler in Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft Ein Hundert Thaler Preußisch Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes, verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Breslau, den

Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Mitglieder des Direktorii.

Rendant.

Die Kupons sind ausgereicht bis:

Die Dividendenscheine bis:

Littr. B.

Schema zu den Zinskupons.

Zinskupon №..

zur

Neisse=Brieger Eisenbahnaktie

№ ▬▬▬▬

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar (1. Juli) 18.... die halbjährlichen Zinsen der obenbenannten über 100 Thaler lautenden Aktie mit Zwei Thalern Kurant aus der Gesellschaftskasse.

Neisse=Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N.

Littr. C.

Schema zu den Dividendenscheinen.

§. 17. Die Dividendenscheine werden nach Ablauf des Jahres, für welches sie ausgereicht worden, durch neue ersetzt. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

Dividendenschein № . . . .

zur Neisse-Brieger Eisenbahnaktie

№ ▬▬▬

Inhaber dieses empfängt im Monat . . . . aus der Gesellschaftskasse die für das nächst vorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.